



LEUKERBAD
GEMEINDE

Reglement
über die
Tourismusförderungstaxe

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 09.02.1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Leukerbad:

Art. 1 Grundsatz

¹ Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

¹ Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind
- Land- und Forstwirtschaftsaktivitäten

Art. 4 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 5 Sachliche Bemessung

¹ Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl der Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

² Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

Taxe = Grundbetrag nach Wertschöpfung x Arbeitsplätze x Abhängigkeitsfaktor

³ Die Grundbeiträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Tabelle:

	Hohe Abhängigkeit	Mittlere Abhängigkeit	Geringe Abhängigkeit
	Faktor 1	Faktor 0.7	Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung Fr. 1'200.00	Bergbahnen, öffentliche Bäder, Sport- und Freizeitzentren, Verkehrsbetriebe, Immobilien- & Treuhandfirmen, Banken, Versicherungen	Ärzte, Anwälte, Notare, Architekten, Ingenieure, Geometer, Apotheken, Drogerien, Orthopädie, Uhren, Bijouterie	Autofahrschulen Privatschulen
Mittlere Wertschöpfung Fr. 600.00	Ski- und Sportschulen, Ski- und Sportlehrer, Bergführer, Dancings, Discos, Bars, Hotels mit Restaurant, Hotels, Camping, Kino, Theater, Kliniken, Therapeuten Vermittlung und Vermietung Ferienwohnungen, Gruppenunterkünfte	Coiffeure, Kosmetik, Fitness, Wellness, Sportgeschäfte, Wäschereien	
Tiefe Wertschöpfung Fr. 500.00	Restaurant, Catering Tea-Room	Detailhandel / Geschäfte Lebensmittelgeschäfte Bäckereien Bauhaupt- und Baunebengewerbe Automaten elektrische Energie, Hauswarte, Reinigungsdienste, Taxis	Garagen, Tankstellen

⁴ Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.

⁵ In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

⁶ Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige, die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

⁷ Die Höhe der Tourismusförderungstaxe ist auf Fr. 50'000.00 plafoniert.

⁸ Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- | | | | |
|----|----------------------------------|-----|--------|
| a) | pro 1 bis 1 ½ -Zimmerwohnung | Fr. | 195.00 |
| b) | pro 2 bis 2 ½ -Zimmerwohnung | Fr. | 260.00 |
| c) | pro 3 bis 3 ½ -Zimmerwohnung | Fr. | 310.00 |
| d) | pro 4 -Zimmerwohnung und grösser | Fr. | 360.00 |

⁹ Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreis sich um 10 oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- ² In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- ³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet bei natürlichen und juristischen Personen der Umsatz desjenigen Zeitraumes, der bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen als Bemessungsperiode dient.
- ⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Dezember).
- ⁵ Die Veranlagungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 14 des vorliegenden Reglements.

Art. 7 Inkasso

- ¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
- ² Die Gemeinde kann das Inkasso der Tourismusförderungstaxe selbst vornehmen oder an den Tourismusverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen übertragen.
- ³ Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

- ¹ Wird in Fällen von Art. 8 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Die Veranlagung kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.-- erhoben.
- ² Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Art. 9 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckverbindung

¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen an die Gemeinde oder den Tourismusverein oder das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen.

² Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

³ Die Gemeinde bzw. der Tourismusverein oder das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen darf maximal 20% der Taxerträge während max. 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 13 Aufsicht

Der Tourismusverein oder das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Es legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Einspracheverfahren

¹ Einsprachen gegen Verfügung, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache hat die Anträge sowie eine tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 34a-34h VVRG.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

³ Juristische Personen können, wie natürliche Personen gebüsst werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2023 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Leukerbad an der Sitzung vom 27. September 2022.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad am 27. Oktober 2022.

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 21. Dezember 2022.

GEMEINDE LEUKERBAD

Christian Grichting

Der Gemeindepräsident



Michael Bittel

Der Gemeindeschreiber